

Die Erlangung der Mitgliedschaft muß bei der Gesellschaft unmittelbar nachgesucht werden. Das Beamten-Kollegium prüft die Wählbarkeit und schlägt die Kandidaten vor. Ueber jeden Einzelnen wird durch Ballotement abgestimmt. Die Wahl neuer Mitglieder geschieht durch die Hauptversammlung im Monat August (§ 18.).

§ 3.

Außer den wirklichen Mitgliedern giebt es korrespondirende Mitglieder.

Alle in der Lausitz, preussischen und sächsischen Antheils, wohnende sind wirkliche Mitglieder. Auswärtige werden auf ihren besonderen Antrag unter die wirklichen aufgenommen.

Die Gesellschaft ernennt aus eigenem Antriebe um die Wissenschaft und Volksbildung besonders verdiente Männer zu Ehrenmitgliedern, welche, wenn sie es wünschen, von der Verbindlichkeit, Aemter zu übernehmen und Sustentations-Beiträge zu zahlen, befreit sein, dagegen aber alle Rechte der wirklichen Mitglieder genießen sollen.

§ 4.

Die wirklichen Mitglieder bilden die Korporation und haben gleiche Rechte und Pflichten.

Die korrespondirenden Mitglieder dagegen haben keinen Antheil am Gesellschaftseigenthume und den Eigenthumsrechten. Sie haben bei den Versammlungen eine berathende Stimme. Die Benutzung aller wissenschaftlichen Sammlungen und Institute ist ihnen gleich den wirklichen Mitgliedern zugestanden. Sie sollen sich durch literarische Thätigkeit der Gesellschaft nützlich machen. Es steht ihnen frei, in die Korporation als wirkliche Mitglieder einzutreten.

Wirkliche Mitglieder sind verbunden, alle Aemter der Gesellschaft (mit Ausnahme der besoldeten) anzunehmen.

§ 5.

Die wirklichen Mitglieder zahlen bei der Aufnahme Fünf Thaler Eintrittsgeld und Drei Thaler Zehn Silbergroschen jährliche Sustentationsgelder; die korrespondirenden Mitglieder jährlich Einen Thaler Zehn Silbergroschen, wogegen sowohl den wirklichen, als den korrespondirenden Mitgliedern die Gesellschafts-Zeitschrift unentgeltlich geliefert wird.

§ 6.

Zur Ausübung der Gesellschaftsrechte und Vertretung der Korporation nach Außen wählt dieselbe zwölf Repräsentanten, von denen zwei aus der sächsischen Oberlausitz sein müssen. Die Repräsentanten haben alle Rechte, welche das preussische Landrecht den Repräsentanten einer privilegirten Gesellschaft beilegt, außerdem aber die Befugniß, Vollmachten im Namen der Gesellschaft auszustellen. In allen schleunigen Fällen sind sie ermächtigt, auch in innern Angelegenheiten im Namen der Gesellschaft zu handeln, selbst wenn sonst die ganze Korporation zu entscheiden gehabt hätte.

§ 7.

Die Repräsentanten wählen aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Sie versammeln sich, so oft es nothwendig ist, auf Anordnung des